

POSITIONSPAPIER „TEILHABE AM ARBEITSMARKT FÜR ALLE“

WER WIR SIND

Das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist ein Verbund von mittlerweile mehr als 330 arbeitsmarktlichen Organisationen bzw. Sozialunternehmen in Landesverbänden und Arbeitsgemeinschaften aus Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen. Die Praktiker in den Organisationen entwickeln seit vielen Jahren ihre Erkenntnisse im Umgang mit arbeitslosen Menschen bei der Umsetzung von Angeboten im Bereich Aktivierung, Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung.

Diese Erfahrungen bündeln wir und sprechen mit diesem **Positionspapier** Empfehlungen für die Umsetzung des **geplanten Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“** aus, von dem bis dato nur bekannt ist, dass es sich um einen ganzheitlichen Ansatz von Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von 150.000 Menschen in den Arbeitsmarkt handelt mit einem zusätzlichen Budgetansatz von 4 Mrd. € im Zeitraum 2018 bis 2021.

DIE AUSGANGSLAGE

- Die Integration von Langzeitarbeitslosen findet in der Realität schon lange nicht mehr statt. Der Rückgang der (Langzeit)Arbeitslosigkeit ist seit Jahren getrieben von der Demografie und anderen Abgängen in die Nichterwerbstätigkeit. D. h., regelmäßig münden sogar mehr Personen aus Erwerbstätigkeit in das SGB II ein, als sie es in Richtung Arbeit wieder verlassen.
- Darüber hinaus liegt die Integrationsquote von Langzeitarbeitslosen im SGB II um das fünf- bis sechsfache unter dem Niveau des SGB III. Und bedarfsdeckend bzw. nachhaltig ist das Gros dieser Vermittlungen ebenfalls nicht.
- Knapp 1 Mio. Langzeitarbeitslose, überwiegend mit mehreren sogenannten Vermittlungshemmnissen, sind seit Jahren nahezu chancenlos auf dem Arbeitsmarkt. Sie konkurrieren als Teil von aktuell 3,5 Mio. Unterbeschäftigten um 764.000 offene, oft prekäre Arbeitsstellen (Stand 02/2018).
- Gleichzeitig gibt es seit Jahren einen drastischen Rückgang bei Eingliederungsleistungen, die das SGB-II-Grundprinzip von „Fördern und Fordern“ für die in den Fokus genommene Zielgruppe ad absurdum führt.
- Völlig entgegengesetzt entwickeln sich jedoch die Sanktions- und Verwaltungskosten seit Einführung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit beider Budgets, ohne dass durch Umleitung von Fördermitteln für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Verwaltungsetat eine dadurch intensivere Betreuung der Menschen im Hartz-IV-System statistisch nachweisbar ist.

Das geplante Regelinstrument ist daher ein notwendiger und längst überfälliger Schritt, um Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit wieder in die Balance zu bringen.

EMPFEHLUNGEN ZUM GEPLANTEN REGELINSTRUMENT „TEILHABE AM ARBEITSMARKT FÜR ALLE“:

An wen soll sich das Regelinstrument richten? Welche individuellen Rahmenbedingungen sollen gelten?

- Wir brauchen eine einfache Zugangsregel, die aufwändige Bürokratie und Abgrenzungsprobleme vermeidet. Schon heute leiden Regel- und Sonderprogramme an paradoxen Besetzungsproblemen, die an die Fabel von Buridans Esel erinnern. Praktikabel wären u. E. ein **SGB II-Leistungsbezug gekoppelt an den Status der Langzeitarbeitslosigkeit**, um die geplante Größenordnung zu erreichen.
- Der **individuelle Förderzeitraum soll bis zu fünf Jahre** betragen. Am Ende dieses Zeitraums soll in Einzelfällen auch die Möglichkeit einer unbefristeten Weiterbeschäftigung bestehen.
- Zwischen dem Arbeitgeber und dem Fallmanagement soll es individuell und bedarfsabhängig Fallbesprechungen z. B. hinsichtlich notwendiger **flankierender Unterstützungsleistungen inkl. Qualifizierungen** seitens des Jobcenters, der Kommunen und/oder der Länder geben.
- Die Zuweisungspraxis soll auf **Freiwilligkeit und Sanktionsfreiheit** beruhen.
- Die Bezahlung soll **ohne Ausnahme auf Basis des Mindestlohns** in der jeweils gültigen Bundes- oder Landesfassung bzw. - soweit vorhanden - nach Tariflohn erfolgen. Das Arbeitsverhältnis soll voll versicherungspflichtig sein.
- Die **Arbeitszeit** soll unter Berücksichtigung individueller Leistungsvoraussetzungen flexibel gestaltbar sein (20 bis 40 Wochenstunden).

Wer kann Arbeitgeber sein? Welche Rolle spielen öffentliches Interesse und regionale Wertschöpfung i. S. der Daseinsvorsorge?

- Die Förderung soll für alle Arbeitgeber offen stehen. Gibt es Arbeitgeber, die sich im Bereich des öffentlichen Interesses engagieren, ist dieser Umstand im Hinblick auf den Umfang der Förderung zu berücksichtigen.
- Auf weitere einschränkende Rahmenbedingungen, die die Tätigkeitsfelder beschneiden, soll im Interesse der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Kompetenzentwicklung der ehemaligen Langzeitarbeitslosen verzichtet werden. D. h., **Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität** dürfen keine Fördervoraussetzungen sein. Marktnahe Beschäftigungsangebote sind für diese Zielgruppe vielmehr gewünscht.

Finanzieller Rahmen und Haushaltswahrheit über das neue Regelinstrument hinaus

- Einen ganzheitlichen Beschäftigungsansatz, der die individuellen Problemlagen in den Fokus der Förderung nimmt und fair bezahlt wird, gibt es nicht umsonst und ist auf den ersten Blick teurer als die Summe der auf Bundes- und Kommunalebene zu verrechnenden Einzelpositionen.
- Volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch gesehen ist dieser ganzheitliche Ansatz jedoch überfällig, denn er kann helfen, soziale, juristische, gesundheitliche und familienpolitische Folgekosten einzudämmen, die bis dato nicht Bestandteil der Gesamtkostenrechnung sind, die Gesellschaft aber nicht minder belasten (siehe Kinder- und Altersarmut oder sehr hohe Armutsgefährdung bei Alleinerziehenden).
- Unter Berücksichtigung von flexiblen Arbeitszeiten, Mindest- bzw. Tariflohn, sozialpädagogischer Betreuung sowie der administrativen und personengebundenen

Sachkosten variieren die Arbeitsplatzkosten bei Vollzeitbeschäftigung zwischen 2.300 und 2.800 € pro Monat.

- Ausreichende zusätzliche Mittel müssen folglich über die Bündelung vorhandener Regelleistungen im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfer bereitgestellt werden.
- Bei der jährlichen Budgetplanung muss die Anpassung an Mindestlohn- bzw. Tarifenwicklung sichergestellt sein.
- Die Förderung darf das Budget vorhandener Instrumente nicht ersetzen bzw. reduzieren. Die Mittel dürfen ausschließlich für das geplante Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ eingesetzt werden. Die Haushaltswahrheit muss gewährleistet sein; d. h. keine Möglichkeit der Umverteilung z. B. zu Gunsten von Verwaltungskosten.

Bürokratie versus Umsetzungschancen Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) und Sicherstellung des Prinzips der Subsidiarität

- Um nicht wie beim Bundesprogramm Kommunal-Kombi 2008 bis 2012 einen hochbürokratischen Flickenteppich bzgl. der Gesamtfinanzierung zu erzeugen, müssen im Vorfeld der Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfer zwischen dem Bund und den Ländern/Kommunen **einheitliche Pauschalen** (in \sum mind. 1.800,- €/AN/Monat) zur Flankierung des neuen Regelinstruments festgesetzt werden.
- Entsprechend dem aktuellen Aufkommen an Regelleistungen soll sich der **Bund maßgeblich** an der Ausstattung des neuen Instruments beteiligen (Alg II, anteilige Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge, anteilige Aktivierungs- und Verwaltungskosten). Die Kommunen beteiligen sich in Höhe ihrer prozentualen KdU- und Verwaltungskosten.
- Eine degressive Lohnkostenförderung halten wir für nicht praktikabel. Sie wird weder der Zielgruppe gerecht, noch gibt es objektive Standards für deren Anwendung und Bemessung. Ein langzeitarbeitsloser Mensch entwickelt sich i. d. R. nicht linear progressiv.
- Arbeit und sozialpädagogische Betreuung sollen aus einer Hand kommen. Das vereinfacht nicht nur Fallkonferenzen mit dem Jobcenter, sondern verhindert Doppelstrukturen sowie ausufernde Bürokratie.

Für weitere Nachfragen und Präzisierungen sowie den Austausch von Argumenten, die sich zwangsläufig aus dem aktuell laufenden Prozess der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung ergeben, stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner gern zur Verfügung.

April 2018

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe

ANSPRECHPARTNERIN

Kerstin Gerbig

LAG Arbeit in Hessen e.V.

Mainzer Landstraße 405

60326 Frankfurt am Main

info@lag-arbeit-hessen.de

Tel.: 069-97319400

Mobil: 0176-56576280